



1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 13.11.2015 für den Friedhof Großnaundorf des Ev.-Luth. Kirchspiels Maria und Martha Pulsnitz

Für den Friedhof:
In Kommune Großnaundorf: Friedhof Großnaundorf

vom 06.03.2025

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Maria und Martha Pulsnitz hat in seiner Sitzung vom 06.03.2025 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 11 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Abl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (Abl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

§ 42 Öffentliche Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

- 1) Diese Friedhofsordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- 3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evllks.de/friedhofsanzeiger.

- 4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Pfarramt des Ev.-Luth. Kirchspiels Maria und Martha Pulsnitz, Kirchplatz 1, 01896 Pulsnitz und der Friedhofsverwaltung Großnaundorf, Kleindittmannsdorfer Str. 3, 01936 Großnaundorf. Ein Ausdruck der Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 2

Nach § 28a wird § 28b neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 28b

Urnengemeinschaftsanlage

- 1) Eine Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Urnenbeisetzungsstellen. Für die Beisetzung in einem Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- 2) Für die in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).
- 3) Ein Anspruch auf Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Bestattung in der gewünschten Grabstätte. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Urnengemeinschaftsanlage.
- 4) Die Namen der in der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.

- 5) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Das Abstellen von Blumen und Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen möglich. Zuviel oder ungeeigneter Grabschmuck wird durch die Mitarbeit der Friedhofsverwaltung entfernt und zur Abholung bereitgestellt.
- 6) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- 7) Aus- oder Umbettungen aus oder in die Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.
- 8) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

§ 3

- 1) § 1 dieses Nachtrags tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden zum Zeitpunkt seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) § 2 dieses Nachtrags tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden am Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pulsnitz, den 06.03.2025

Kirchenvorstand des
Ev.-Luth. Kirchspiels Maria und Martha Pulsnitz

L. S.

Fourestier
Vorsitzender

Müller
Mitglied

Bestätigt

AZ: R 56522 - KS Pulsnitz, Maria und Martha, KG
Großnaundorf
Dresden, den 03.04.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L. S.

am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger